

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster – Entwässerungssatzung (EWS) – vom 21.11.2012:

1.

Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

Aufgrund der §§ 7,8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NW, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.7.2009 (BGBl I, S.2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24.05.2016 (BGBl I, S. 1217), in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 43 ff, 123 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.07.2016 (GV.NW, S. 559) (LWG), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am.....2016 folgende Satzung beschlossen:

2.

§ 4 Abs.4 wird wie folgt neu gefasst:

Das Anschlussrecht besteht nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs.4 Satz 1 LWG (Freistellung) dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

Das Anschlussrecht für Niederschlagswasser ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 49 Abs.4 Satz 3 LWG (Freistellung trotz betriebsfertiger öffentlicher Kanalisation) Gebrauch macht.

3.

§ 10 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt prüft, ob sie im Einzelfall eine Freistellung gemäß § 49 LWG erteilen kann.

4.

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des LWG und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere Teil 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw).

(2) Alle erdverlegten oder unzugänglich verlegten Schmutz- und Mischwasserleitungen sind nach Errichtung oder wesentlicher Änderung auf ihren Zustand und ihre Funktion gemäß der SüwVO Abw zu überprüfen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Bescheinigung gemäß § 9 SüwVO Abw zu dokumentieren. Diese Bescheinigung ist unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. nach Abschluss der wesentlichen Änderung der Stadt vorzulegen.

5. § 16 (2) Satz 3 wird wie folgt geändert:

Soweit es sich um eine genehmigungspflichtige Indirekteinleitung mit gefährlichen Stoffen im Sinne nach § 58 Landeswassergesetz und **den §§ 58 und 59** des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, ist die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Behörde in der Regel ausreichend.

6.

§ 18 Abs.3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Das Betretungsrecht gilt auch für Anlagen zum Ableiten von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist.

6.

§ 23 Abs.1 k) wird wie folgt geändert:

§ 15 die Bescheinigung nicht unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. nach Abschluss der wesentlichen Änderung der Stadt vorlegt.

7.

Aus § 23 Abs.1 k) wird Buchstabe l)

8.

Aus § 23 Abs.1 l) wird Buchstabe m).

9.

§ 24 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.